



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Kundmachung

Verpflichtung zum Kindergartenbesuch Kindergarten der Marktgemeinde Reichenfels

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG 2024, taxativ aufgelistet.

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG 2024 an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen. Für Ausnahmen von Besuchspflichten gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 des obig zitierten Gesetzes.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden daher ersucht, die Kinder, welche per Gesetz zum Kindergartenbesuch für das Kindergartenjahr 2026/27 verpflichtet sind, im Kindergarten Reichenfels anzumelden.

Der Bürgermeister
Manfred Führer